

Satzung des Turn- und Sportverein 1894 e.V. Mensfelden

Präambel

Ausschließlich aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit, wurde in der vorliegenden Satzung bei Personenbezeichnung die männliche Form gewählt. Daher sei an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt, dass die Bezeichnungen immer für alle Vereinsangehörigen (männlich und weiblich) gelten.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- a.) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1894 e.V. Mensfelden“. Als Stammverein gilt der „Turnverein 1894 e.V. Mensfelden“, der sich im Jahr 1935 mit dem 1922 gegründeten Sportverein Mensfelden freiwillig vereinigte.
- b.) Der Verein hat seinen Sitz in Hünfelden, Ortsteil Mensfelden.
- c.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- a.) Der Turn- und Sportverein 1894 e.V. Mensfelden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b.) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - die Förderung der körperlichen Ertüchtigung und Gesundheit sowie kulturellen Betreuung der Mitglieder,
 - die Organisation eines regelmäßigen Sportbetriebes (Übungsstunden, Teilnahme der Mitglieder an Meisterschaften und Wettkämpfen),
 - die Durchführung von Sportwettkämpfen,
 - die Beschaffung von finanziellen Mitteln für die Zwecke des Vereins, auch durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen,erreicht.
- c.) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. Er kann darüber hinaus auch Mitglied von Sportfachverbänden sein.
- d.) Der Verein betätigt sich weder auf politischem noch religiösem Gebiet. Er lehnt jede Art von Gewalt, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Rassismus ab.
- e.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- f.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Auflösung und Erlöschen des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- a.) Im Falle der Auflösung oder dem Erlöschen des Vereins sind die Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- b.) Bei Auflösung oder Erlöschen des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hünfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sportlichen Bereich zu verwenden hat.

- c.) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- d.) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- a.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b.) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen erfolgt der Antrag durch die Erziehungsberechtigten. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- c.) Der Vorstand kann Mitgliedern aufgrund besonderer Verdienste für den Verein die Ehrenmitgliedschaft auf Lebenszeit verleihen. Ehrenmitglied kann außerdem werden, wer im Kalenderjahr sein 65. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 50 Jahren Mitglied ist.
- d.) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ehemalige 1. Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- a.) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- b.) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres für das aktuelle Geschäftsjahr erklärt werden.
- c.) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.
- d.) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung diskriminierender, fremdenfeindlicher und extremistischer Gesinnung, schadet.
Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des beabsichtigten Ausschlusses Stellung zu nehmen. Eine schriftliche Stellungnahme im Falle einer Abwesenheit ist möglich. Die Gründe sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a.) Jedes Mitglied hat das Recht, beim Sportbetrieb des Vereines aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- b.) Jedes Mitglied erhält mit dem Geschäftsjahr, in dem es sein 16. Lebensjahr vollendet Stimmberechtigung (aktives Wahlrecht). Mit dem Geschäftsjahr, in dem es sein 18. Lebensjahr vollendet, kann ein Mitglied gewählt werden (passives Wahlrecht). Bereits mit dem Geschäftsjahr, in dem ein Mitglied sein 16. Lebensjahr vollendet, kann ein Mitglied für das Amt des Jugendvertreters gewählt werden. Jedes berechnigte Mitglied hat gleiches aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- c.) Jedes Mitglied hat das Recht auf Entschädigung für im Rahmen der durch den Vorstand beauftragten Vereinsarbeit entstandenen Aufwands. Mitgliedern, die im Auftrag des Vorstandes im Rahmen des Sportbetriebes als Übungsleiter oder Betreuer tätig sind, kann eine angemessene Vergütung Ihrer Tätigkeit gewährt werden. Die Höhe wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
- d.) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch

seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- a.) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen.
- b.) Soweit von der Mitgliederversammlung beschlossen, ist bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied hat einen monatlich im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Beitrag kann auch als Jahresbeitrag ab dem Beginn des Geschäftsjahres erhoben werden.
- c.) Abteilungen innerhalb des Vereins können einen Zusatzbeitrag festlegen und erheben.
- d.) Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden ab dem 1.2.2014 im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Verein zieht den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE34TUS00000210332 und der internen Vereins-Mitgliedsnummer als Mandatsreferenz jährlich zum 1. März ein. Bei einem Vereinseintritt nach dem 1. März erfolgt der Einzug des anteiligen Jahresbeitrages zum 1. Juni, 1. September oder 1. Dezember, je nachdem, welcher dieser Tage auf das Datum des Vereinseintrittes folgt. Fällt einer dieser vorgenannten Tage nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.
- e.) Unbenommen von Textziffer d.) bleibt die Möglichkeit auch außerhalb der genannten Stichtage im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren Beiträge einzuziehen. In diesem Fall werden die Zahlungspflichtigen gemäß den SEPA Richtlinien gesondert über die Zahlungseinzug informiert. Dies kann insbesondere auch beim Einzug von Abteilungsbeiträgen erfolgen.
- f.) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages oder der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
- g.) Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 8 Organe des Vereins

- a.) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des §26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- a.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderung der Satzung.
 - Auflösung des Vereins.
 - Aufnahme neuer Vereinsmitglieder im Fall des §4 (b) und den Ausschluss von Mitgliedern im Fall des §5 (d).
 - Die Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.
 - Die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Die Wahl der Kassenprüfer.

- Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.
 - Die Festsetzung einer Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags.
 - Beschlussfassung über die Bildung oder die Auflösung einer Abteilung.
- b.) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüfelden oder der Nassauischen Neuen Presse unter Einhaltung einer Frist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
- c.) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- d.) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von einer Woche einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einladung kann durch Veröffentlichung in der Nassauischen Neuen Presse oder im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüfelden erfolgen.
- e.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes, nicht aber vom Schatzmeister oder Schriftführer geleitet. Sollte die Vorsitzenden verhindert sein, kann die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.
- f.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder (auch Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind) teilnehmen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Teilnahme von Gästen, insbesondere der Presse, zulassen. Auf Antrag kann ein Teilnehmer aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn er die Versammlung stört. Er ist vorher vom Versammlungsleiter zu ermahnen.
- g.) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Eine Abstimmung erfolgt geheim, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- h.) Wahlberechtigt (passives Wahlrecht) ist jedes anwesende wahlberechtigte Mitglied. Soll ein nicht anwesendes Mitglied kandidieren, muss dessen schriftliche Einverständniserklärung vorliegen. Die Wahl der Ämter des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt einzeln, die des erweiterten Vorstandes kann gemeinsam durch eine Abstimmung erfolgen. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind zulässig. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- i.) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll einer Mitgliederversammlung ist bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu verlesen und per Abstimmung zu genehmigen. Jedes Mitglied kann die Protokolle auf Antrag einsehen.
- j.) Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und kein eigenständiges Organ des Vereines. Sie dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein und werden einzeln für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Es sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Mindestens zwei Kassenprüfer prüfen gemeinsam nach Jahresabschluss die Kassenführung des Vereines. Im Fall, dass keine Einwände bestehen, unterzeichnen die Kassenprüfer einen Bestätigungsvermerk. Falls

Einwände bestehen, sind diese von den Kassenprüfern zu vermerken und zu unterzeichnen. Die Kassenprüfer berichten im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung und können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 10 Vorstand

- a.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- zwei bis vier Vorsitzenden, dem Schatzmeister und
 - dem Schriftführer.
- b.) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie einem/einer
- einem 2. Schriftführer / Pressewart,
 - einem 2. Schatzmeister,
 - einem Jugendvertreter,
 - sieben Beisitzern,
- sowie aller Abteilungsleiter der einzelnen Sparten und den Ehrenvorsitzenden.
- c.) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes,
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- d.) Der Verein wird gemeinsam vertreten durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- e.) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des erweiterten Vorstandes können auch gemeinsam für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereines sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereines bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- f.) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
In dringenden, unaufschiebbaren Fällen kann der geschäftsführende Vorstand auch fernmündlich einen Beschluss fassen, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes hiermit einverstanden sind und der Beschluss einstimmig gefasst wird. Der Beschluss und die Daten der Zustimmung (Tag/Uhrzeit) sind schriftlich vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter festzuhalten und in der nächsten regelmäßigen Vorstandssitzung dem Protokoll beizufügen; zudem ist der Beschluss noch einmal zu bestätigen.
- g.) Der Vorstand kann im Rahmen einer Vorstandssitzung Ausgaben bis zu Euro 10.000 beschließen. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand Ausgaben bis zu Euro 5.000 beschließen.
- h.) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- i.) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, nach der die laufenden Geschäfte und Aufgaben einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Ausschüssen übertragen werden können.
- j.) Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen

Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- k.) Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§11 Haftungsbeschränkung

- a.) Die Haftungsbeschränkungen des § 31 a Absatz 1 BGB und der Freistellungsanspruch des § 31a Absatz 2 BGB gelten für den Vorstand und für alle Mitglieder des Vereins, soweit sie in Ausübung einer Aufgabe oder Tätigkeit für den Verein oder im Rahmen der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder dem Sportbetrieb für Schäden haften müssen.

§12 Datenschutz

- a.) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
Grundlage für die Datenverarbeitung sind das Bundesdatenschutz Gesetz (BDSG) und die europäische Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO).
Näheres wird in einer Datenschutzordnung (DSO) geregelt.
- b.) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.